

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

16. Jahrgang

Nr. 12

Dezember 2018

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 30.11.2018

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Verwaltungsausschuss	Mi., 5.12.2018, 19.00 Uhr
Technischer Ausschuss	Do., 6.12.2018, 19.00 Uhr
Stadttrat:	Do., 20.12.2018, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018

BV 91/2018/T/S Abwägungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“ Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt:

Die während der öffentlichen Auslegung bzw. bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“, i.d.F. vom 31.05.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 25.09.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden geprüft.

Die Abwägungsvorschläge zu allen eingegangenen Stellungnahmen der Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“, i.d.F. vom 31.05.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 25.09.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden in allen Punkten beschlossen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 91/2018/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 92/2018/T/S Satzungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“ Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. Teil I S. 2808) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 in der jeweils aktuellen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf die beigefügte Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“, i.d.F. vom 31.05.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 25.09.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Satzung.

2. Die Einbeziehungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 92/2018/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 96/2018/S Verleihung Ehrenurkunden

Der Stadtrat beschließt die Ehrenurkunde der Stadt Seifhennersdorf an

das Puppenmuseum Seifhennersdorf
Regine und Manfred Büttrich

und

das Eisenbahnmuseum Seifhennersdorf
Familie Frey

zu verleihen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 96/2018/S wird einstimmig angenommen.

Aufhebungssatzung

zur „Satzung über die Begründung des Vorkaufsrechtes an einem Grundstück in Seifhennersdorf“ vom 06.07.2007

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils zu letzt gültigen Fassung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Aufhebung

Die „Satzung über die Begründung des Vorkaufsrechtes an einem Grundstück in Seifhennersdorf“ vom 06.07.2007 wird rückwirkend zum 01.08.2007 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 22.10.2018

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung

„Wohnbebauung An der Läuterau“ Stadt Seifhennersdorf
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2018 die Einbeziehungssatzung „Wohnbebauung An der Läuterau“ Stadt Seifhennersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs.4 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F. vom 09.03.2018 gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend

gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Außerdem wird hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Seifhennersdorf, den 23.11.2018

Berndt
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seifhennersdorf über die Aufstellung des Bauungsplanes „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass der Stadtrat Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 30.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“ beschlossen hat. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes – großflächiger Einzelhandel – gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Grundversorgung und einer Begrenzung der Verkaufsraumfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Gemarkung Seifhennersdorf mit den Nummern 786/9 teilweise; 786/10; 786/11 teilweise; 786/12; 786/13; 795/3 teilweise; 901/7 teilweise und 901/8.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten

Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren kann zur Anwendung kommen, da der Bebauungsplan der Nachverdichtung innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes und damit der Innenentwicklung dient.

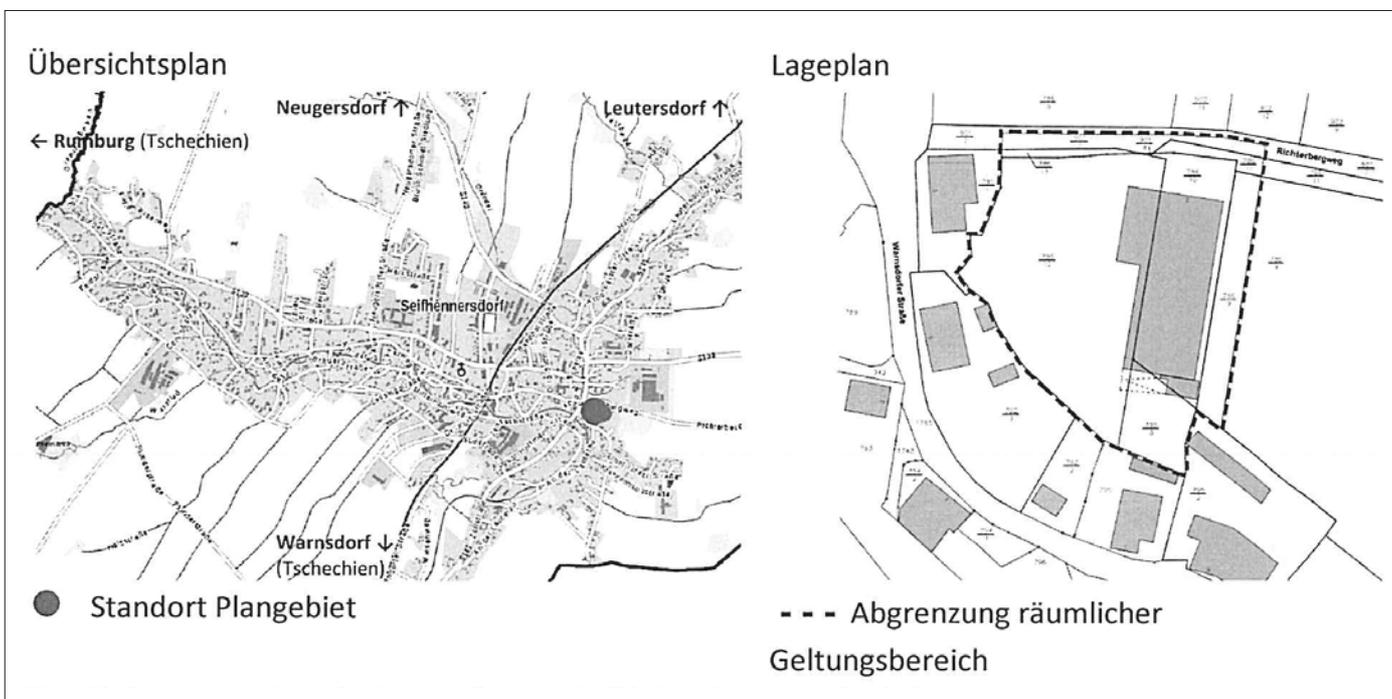
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom 10.12.2018 bis einschließlich 14.1.2019 in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, Rathaus, Zimmer 11 während der unten angegebenen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Seifhennersdorf, den 16.11.2018

Berndt,
Bürgermeisterin



Informationen über Auskunfts- und Übermittlungssperren

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, **bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen**. Dazu ist ein Antrag in der Meldestelle, Zimmer 14 zu stellen.

Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister für:

- Parteien
- Altersjubiläen
- Ehejubiläen
- Adressbuchverlage
- Religionsgesellschaften
- Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Nur mit Einwilligung darf die Meldebehörde Daten übermitteln zu Zwecken

- der Werbung
- des Adresshandels.

Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt **auf Antrag** eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter 03586 451519 **MfG P. Karig/ SB Meldestelle**

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Gruppenauskunft vor Wahlen

Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den **sechs der Wahl vorangehenden Monaten** auf Antrag Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Übermittelt werden dürfen:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- Doktorgrad,
- Anschrift.

Eine Auskunftserteilung erfolgt nicht, soweit

- der Betroffene für eine JVA, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre vorliegt,
- die betroffene Person der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat oder widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Stadtverwaltung Seiffhennersdorf
Einwohnermeldeamt
Rathausplatz 1, 02782 Seiffhennersdorf
und gilt bis auf Widerruf.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Ihr Einwohnermeldeamt der Stadt Seiffhennersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Autoservice Richter“, Leutersdorfer Straße 51 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB der Stadt Seiffhennersdorf in der Planfassung vom 11.01.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 05.04.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz hat den vom Stadtrat in der Sitzung am 19.04.2018 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Autoservice Richter“, Leutersdorfer Straße 51 in der gültigen Fassung vom 11.01.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 05.04.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Bescheid vom 10.08.2018 AZ: 330-1-02-BLP-1787 nach § 10 Abs.2 BauGB mit einer Auflage genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 01, Zimmer 11 während der unten angegebenen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.seiffhennersdorf.de -> Rathaus, Stadtrat & Service -> Satzungen) sowie im Zentralen Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Pressemitteilungen des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Abfallkalender 2019

Die Abfallkalender werden vom **12. bis 19. Dezember** durch die MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt. Der Kalender enthält die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier/Pappe, Gelben Sack/Gelbe Tonne, die Termine des Schadstoffmobiles, zwei Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte/Schrott.

Wer keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen bei der MVD GmbH unter Tel.: 0351 4864-2078, bis 31. Januar 2019 anfordern.

Der Kalender ist außerdem erhältlich bei:

- Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Landratsamt in Görlitz, Niesky und Zittau
- NEG mbH, Am langen Haag, 02906 Niesky; Heinrich-Heine-Straße 75 A, 02943 Weißwasser/O.L.
- EGLZ mbH, Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde

Zudem finden Sie den Abfallkalender sowie die Entsorgungstermine für Ihre Straße auf der Homepage unter www.kreis-goerlitz.de oder per Direktanruf unter aw.landkreis.gr.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Fax: 03588/ 261-750

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Abfallbehälter „winterfest“ befüllen

Im Winter kommt es öfter dazu, dass Abfallbehälter wegen angefrorenen Abfalls nur teilweise oder gar nicht entleert werden können. Eingefrorene Behälter können auch nicht nachentsorgt werden!

Deshalb beachten Sie bitte Folgendes:

Damit der Abfall nicht festfriert, sollten feuchte Abfälle in Zeitungspapier eingewickelt und Behälterwandungen mit trockenem Häckselgut oder Zeitungspapier ausgelegt werden. Der Abfall ist nicht einzustampfen oder -schlämmen. Bei stärkerem Frost stehen Rest- und Bioabfallbehälter hinter Hauswänden, Mauern oder in Garagen frostsicher. Falls der Abfall doch einmal angefroren ist, sollte er vorsichtig gelöst werden.

Bitte räumen Sie auch die Zugänge und Zufahrten zu den Behältern frei. Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen eine ca. 2,50 Meter breite Straße. Sind Straßenteile wegen Glätte oder Baumaßnahmen nicht befahrbar, müssen die Behälter zur nächstliegenden und mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße oder zu einem Sammelplatz gebracht werden. Die Abfallbehälter sind dann ggf. zu kennzeichnen (z.B. Anhänger mit Hausnummer).

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Fax: 03588/ 261-750

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Information für alle Bürger

Allgemeine Ausschlüsse lt. § 6 AbwS

Aufgrund von häufig auftretenden Störungen bei den Abwasserpumpwerken möchte der ZVA auf die Einhaltung der Abwassersatzung, v. a. § 6 der AbwS, hinweisen. Reinigung der Abwasseranlagen und Beseitigung der Verstopfungen und Störungen bedeutet einen erhöhten Arbeitsaufwand, womit der Finanzaufwand steigt. Um mit den Finanzmitteln sparsam umzugehen und somit die Gebührenhöhe möglichst einhalten zu können, müssen sich alle Bürger dementsprechend verhalten.

Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung der Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläwerk, Abwasserpumpwerke o. ä.) beeinträchtigen. Dazu gehören folgende Stoffe, die in den letzten 3 Jahren sehr häufig Probleme verursacht haben: **Küchenabfälle; Abgänge aus Tierhaltungen; große Menge an farbstoffhaltigem Abwasser, Öle und Fette; Textilien; Wischlappen; Stoff-, Papier- sowie Feuchttücher und Faserstoffen.**

Wir bitten alle Bürger entsprechend der Abwassersatzung, insbesondere § 6, Rücksicht zu nehmen und vor allem die genannten Stoffe von der Abwasserbeseitigung auszuschließen.

Auf der Web-Seite des Zweckverbandes (www.zva-oberemandau.de) finden Sie Die Abwassersatzung sowie die Sprechzeiten der Geschäftsstelle.

Trennsystem für die RW- und SW-Beseitigung

Bei Wartungen der Abwasseranlagen wurde festgestellt, dass an manchen Grundstücken RW- und SW in einen Anschluss eingeleitet werden. Hiermit möchten wir alle Bürger auffordern, solche Fehleinbindungen in Zukunft zu vermeiden ggf. die bestehenden auszubinden.

Sprechzeiten in der Weihnachtszeit

Die Geschäftsstelle des ZVA Obere Mandau bleibt in der Zeit **vom 24.12. bis 31.12.2018** geschlossen. Wir bitten dies zu beachten und alle Anliegen bis zum 21.12.2018 mit unseren Mitarbeiterinnen zu klären. Während der Schließzeit können Sie sich bei dringenden Angelegenheiten gern über die E-Mail

abwasser-gf@seifhennersdorf.de mit uns in Verbindung setzen.

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ wünscht Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und Gesundheit.

Seifhennersdorf, den 15.11.2018

Radka Macková, Geschäftsstellenleiterin

Regiebetrieb Abfallwirtschaft: Entsorgungstermine für das Kalenderjahr 2019

Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember

Seifhennersdorf Ort Seifhennersdorf

07 21	04 18	04 18	01 13 29	13 27	11 24	08 22	05 19	02 16 30	14 28	11 25	09 21
14 28	11 25	11 25	08 23	06 20	03 17	01 15 29	12 26	09 23	07 21	04 18	02 16 30
16	14	14	11	14	13	11	08	05	02	01	02
16	13	13	10	14	13	11	08	05	08	06	05

Seifhennersdorf Seifhennersdorf (nur Neubauten)

08 15	06 13	06 13	03 10	06 13	04 12	03 10 17	07 14	04 11	01 09 16	07 14	06 13
22 29	20 27	20 27	17 26	20 27	19 26	24 31	21 28	18 24	23 30	22 29	20 31
14 28	11 25	11 25	08 23	06 20	03 17	01 15 29	12 26	09 23	07 21	04 18	02 16 30

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2018 *Änderungen vorbehalten!*

Datum	Thema	Ort	Organisator
02.12.2018	1. Advent – Festgottesdienst	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
01.-02.12.2018	Weihnachtsmarkt	Rathausplatz	Stadt Seifh.
02.12.2018	Karaseks Naturmarkt – ein Weihnachtsmarkt der besonderen Art	Museumsparkplatz/Bulnheim	FVV e.V.
02.12.2018	Weihnachtsmarkt, offenes Haus, Kaffee und Kuchen, 13 bis 18 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
02.12.2018	Rassegeflügelausstellung	Karlihaus	Rassegeflügelzüchter e.V.
05.12.2018	„Nähen lernen“ von 10 – 12 Uhr mit Gewandmeisterin Gisela Kaminsky	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
07.12.2018	Bücherstube 10 – 12 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
08.12.2018	„Seife herstellen“ mit Ilona Hönicke „Das besondere Weihnachtsgeschenk“ 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
11.12.2018	„Spinnen lernen“ ab 19 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
11.12.2018	Lesecafe, 15 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
12.12.2018	Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahlert 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
13.12.2018	Frauenfrühstück „Weihnachten in der Oberlausitz“ Weihnachtsgeschichten mit Ingrid Singer	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
14.12.2018	Lebendiger Adventskalender, kleiner historischer Weihnachtsmarkt mit dem Rupparch ab 17 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
14.12.2018	Bücherstube 10 – 12 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
15.12.2018	Weihnachtstanz	Weißeweg-Club e.V.	Weißeweg-Club e.V.
16.12.2018	3. Advent Weihnachtsliedersingen Kantorei Seifhennersdorf – Leutersdorf und Posaunenchor	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
21.12.2018	Bücherstube 10 – 12 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
24.12.2018	16:00 Uhr Christvesper 17:30 Uhr Christvesper	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
31.12.2018	Silvestergottesdienst	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführter Fundgegenstand wurde abgegeben:

Nummer Fundverzeichnis	Fundsache	Meldefrist
06/2018	schwarze Schlüsseltasche mit 3 Schlüssel	01.05.2019

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

Familiennachrichten des Standesamtes

Als jüngste Bürger unserer Stadt begrüßen wir

Clara Sobotta	Lea Krems
Lysjen-Werner Vogt	Charlotte Kleinert
Lian Kurt Schütz	Egon Paul Neugebauer
Jonas Konrad Schumann	Max Johannes Schnitter
Tetje-Mathis Hauser	Nea Kleditz
Willi Jungnickel	

Wir gratulieren zur Hochzeit und wünschen dem Paar alles Gute

Annette Deosinski und beide aus Seifhennersdorf
Bernd Donath geh. am 04.08.2018

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Harry Gampe
Christine Wenzel geb. Fröhlich

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

Geburtstagsjubilare Dezember 2018

Wir gratulieren an dieser Stelle allen Jubilaren des Monats Dezember zu ihrem Ehrentag und wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit sowie viel Lebensfreude.

Zahnärzte-Bereitschaft

9 – 11 Uhr (ohne Gewähr)

- 1./2.12. Praxis Dr. med. Meike Zestermann-Tannert
Markt 20, 02763 Zittau **Tel.: 03583/512567**
- 8/9.12. Praxis Antje Wlach **Tel.: 035842/27493**
Hauptstr. 33, 02794 Spitzkunnersdorf
- 15./16.12. BAG Dipl.Stom. Juliane Prescher,
Dipl.Stom. Verena Schiffner **Tel.: 035841/35664**
Waltersdorfer Str. 1, 02779 Großschönau
- 22./23.12. Praxis Dipl.-Stom. Constanze Krömer
Marschnerstr. 4, 02763 Zittau **Tel.: 03583/512590**
- 24./25.12. Praxis Dipl.-Stom. Dietrich Koppe **Tel.: 035844/70922**
An der Sternwarte 1, 02796 Kurort Jonsdorf
- 26./27.12. BAG Dr.med. Christian Mann, Dr.med. Saritha Mann
Poststr. 2, 02794 Leutersdorf **Tel.: 03586/386103**

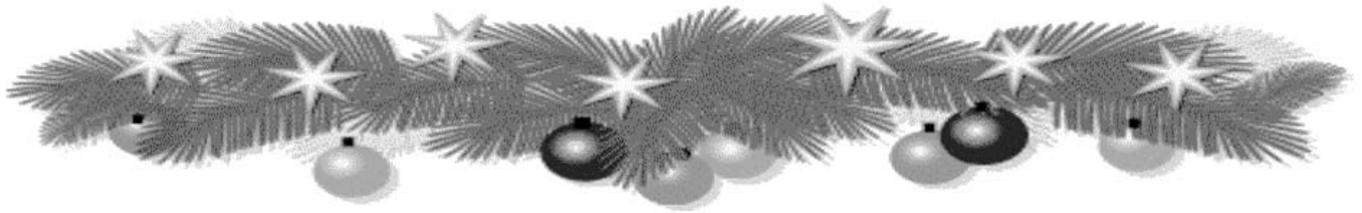
Aktuelle Termine: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

(... PATIENTEN ➡ Notfalldienst ➡ unter **S** – Seifhennersdorf suchen)

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der Dezember-Nr.: 30.11.2018

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf



Seifhennersdorfer Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz zum 1. Adventswochenende



am 01.12.2018 von 14 – 20 Uhr
am 02.12.2018 von 11 – 19 Uhr



Freitag

19.00 Uhr öffentliche Vereinsweihnachtsfeier des Motorradvereins Seifhd. e.V.

Sonnabend

14.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent** – offene Kreuzkirche
14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln, Zuckerwatte, Ballwerfen u.a. Spiele für Kinder**
mit der Oberschule Seifhennersdorf/Förderverein im Zelt auf dem Rathausplatz
Kaffee und Kuchen bietet die Klasse 8 der Oberschule an
ca. 18 Uhr weihnachtliche **Feuershow** von „Salamandra“ vor **Steurichs Glühweinstand**

Sonntag

09.30 Uhr **Festgottesdienst** in der Kreuzkirche
11.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
11 – 18 Uhr **Karaseks Naturmarkt** im Dreiseitenhof Bulnheim und Museumsparkplatz
Weihnachtshaus im Haupthaus bei Bulnheim mit dem TH Bulnheim e.V.
14 – 16 Uhr **Pferdekutschfahrten für Kinder** ab Rathausplatz
14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln** im EG und **Kinderspielbereich** im OG des Rathauses
mit dem Querxenspielmobil des KIEZ
Modelleisenbahn im 1. OG des Rathauses mit **Zuckerwatte, Ballwerfen u.a. Spiele für Kinder** mit der Oberschule Seifhennersdorf /Förderverein
15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent** – offene Kreuzkirche
ca. 15 Uhr **Anschnitt des Riesenstollens** gebacken und gesponsert von Bäckermeister Jörg Schütze – Bäckerei Drechsel
im Anschluss
weihnachtliche Lieder und Gedichte von den Kindern der KITA Querxenland
kommt der **Weihnachtsmann** mit kleinen Überraschungen
weihnachtliche Lieder aus der Kirche vom **Posaunenchor** der ev. Kirchgemeinde
15.30 Uhr **Eröffnung des „Lebendigen Adventskalenders 2018“**
16 – 17 Uhr **Weihnachtslieder aus aller Welt mit dem „Bunte Welt Chor“ aus Bautzen**
17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses – Gastgeber Stadt Seifhennersdorf

Umfangreiche Verkaufsangebote der Gewerbetreibenden sowie Imbiß- und Getränkeangebote
Am Sonnabend und am Sonntag Rassegeflügelshow im Karlihaus

Auf Ihren Besuch freuen sich
alle Händler und Gewerbetreibenden, unsere Vereine und die Stadt Seifhennersdorf
(Änderungen vorbehalten)

